

SATZUNG
SCHULVEREIN "GRUNDSCHULE AN DER ODERSTRASSE eV"

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR **§ 1**

1. Der Verein führt den Namen GRUNDSCHULE AN DER ODERSTR. e.V. . Er hat seinen Sitz in Bremen, Schule an der Oderstraße, Oderstr. 75, 28199 Bremen.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz e.V. .
4. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

VEREINSZWECK **§ 2**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er stellt sich folgenden Aufgaben:
 - Alle pädagogisch für wertvoll gehaltenen Vorhaben und Einrichtungen zur Förderung der Schüler zu unterstützen, z.B.:
 - Förderung der Integration ausländischer Mitschüler
 - Förderung der Teilnahme sozial schwacher Schüler an Klassen- und Schulveranstaltungen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
3. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

MITTEL **§ 3**

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel erwirbt der Verein durch

- a. Mitgliedsbeiträge
- b. Veranstaltungen
- c. Stiftungen und Spenden
- d. sonstige Einnahmen

MITGLIEDSCHAFT **§ 4**

1. Mitglied kann jeder werden und bleiben, der sich der Schule verbunden fühlt und den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will.
2. Der Beitritt erfolgt ausschließlich durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und bestätigt die Mitgliedschaft.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds auf das Quartalsende zu Händen des Vorstandes
 - b. durch Ausschluss auf Beschluss des Vorstandes
 - c. durch Tod
- 3.1. Bei Schulwechsel ist fristlose Kündigung möglich.

ORGANE DES VEREINS

§ 5

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung, deren Beschlüsse in schriftlichen Protokollen festgehalten werden, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben sind.

BEITRÄGE

§ 6

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

HAFTUNG

§ 7

Der Verein haftet für Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen.

VORSTAND

§ 8

1. 1. Zur Leitung der Geschäfte ist der Vorstand bestimmt. Er besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und zwar:

- a. der/dem Vorsitzenden
- b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c. der/dem Schriftführer/in
- d. der/dem Rechnungsführer/in

1.2. Dem Vorstand gehören ferner kraft Amtes an:

- a. die Schulleitung oder ein hierfür zu bestimmendes Mitglied des Lehrerkollegiums
- b. die/der Schulsprecher/in der Grundschule Oderstraße oder sein/e Vertreter/in

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung und die Verwendung der Vereinsmittel.

3. Die Mitarbeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Notwendige Auslagen werden vergütet.

4. Die/der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Sie/er muss den Vorstand einberufen, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes können sich auf Vorstandssitzungen durch ihre Stellvertreter/innen im Amt vertreten lassen.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind.

7. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Wahl bleibt der Vorstand im Amt.

VERTRETUNG DES VEREINS

§ 9

Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.

EINBERUFUNG DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 10

Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein/e Stellvertreter/in, beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein und leitet sie. Sie/er hat mindestens eine Mitgliederversammlung im Kalenderjahr einzuberufen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen mit einer Frist von 2 Wochen.

AUFGABE DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 11

Der Mitgliederversammlung obliegt:

1. die Wahl des Vorstandes
2. die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Genehmigung des Haushaltsvorschlages
5. die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
6. der Ausschluss von Mitgliedern, soweit der Vorstand nicht entschieden hat
7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
8. die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens

SATZUNGSÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG § 12

1. Änderungen der Satzung können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das verbleibende Vermögen an den Senator für Bildung, Wissenschaft und Kunst, der es nur zugunsten der Grundschule Oderstraße verwenden darf.

Bremen, den 25.02.97